GESCHÄFTSORDNUNG DER UNIONSKOLLEKTIVMARKEN-LENKUNGSGRUPPE FÜR DIE UNIONSKOLLEKTIVMARKE „OSTBELGIEN-O"

Die Unionskollektivmarken-Lenkungsgruppe, nachfolgend „der Markenausschuss" genannt,

Aufgrund der am 12. März 2019 von der Regierung genehmigten und beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum hinterlegten angepassten Markensatzung für die Vergabe, Nutzung und Verwaltung der Unionskollektivmarke „Ostbelgien-O";
beschließt in ihrer Sitzung vom 3. Oktober 2019 folgende Abänderung der Geschäftsordnung:

KAPITEL 1: MARKENAUSSCHUSS

Artikel 1: Zusammensetzung

1. Dem Markenausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

a) zwei Vertreter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
b) ein Vertreter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien;
c) ein Vertreter der Tourismusagentur Ostbelgien;
d) ein Vertreter der Verbraucherschutzzentrale Ostbelgien;
e) je ein Vertreter jedes Beirats, den die Regierung gemäß Artikel 3 der Markensatzung einsetzen kann.

2. Hält der Markenausschuss die Bestellung weiterer Mitglieder für wichtig, kann sie dies der Regierung empfehlen.

3. Bei Bedarf kann der Markenausschuss Sachverständige zur Beratung hinzuziehen. Sachverständige haben kein Stimmrecht.

Artikel 2: Arbeitsweise

1. Der Vorsitz des Markenausschusses wird durch das Ministerium ausgeübt. Die Einberufung des Markenausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden.

2. Der für die Projektleitung zuständige Vertreter des Ministeriums, nachfolgende „die Projektleitung" genannt, übernimmt das Sekretariat des Markenausschusses.

3. Die Projektleitung erstellt ein Protokoll von jeder Sitzung und stellt den Mitgliedern die Einladung mindestens zehn Tage vor dem Datum der Sitzung zu. Die Einladung umfasst:

Gospertstraße 1
B-4700 Eupen

TELEFON +32 (0) 87 / 596 300
TELEFAX +32 (0) 87 / 552 891

E-MAIL ministerium@dgov.be
WEB www.ostbelgienlive.be

UNTERNEHMENSNUMMER
BE 0332.582.613

a) das Protokoll der vorhergehenden Sitzung,
b) die Tagesordnung,
c) die zur Beratung anstehenden Dokumente.

4. Der Markenausschuss tritt mindestens drei Mal pro Jahr zusammen.

5. Der Markenausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Abwesende Mitglieder können sich vertreten lassen.

6. Der Markenausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit.

7. Zwecks beschleunigter Durchführung der Aufgaben des Markenausschusses kann ein schriftliches Verfahren erfolgen, insofern der Vorsitzende dazu sein Einverständnis erteilt.

Artikel 3: Ausführung der Beschlüsse

1. Insofern der Markenausschuss nicht anders festlegt, setzt die Projektleitung die Beschlüsse des Markenausschusses um.

2. Die Projektleitung informiert die Antragsteller über die Beschlüsse des Markenausschusses. Stimmt der Markenausschuss der Benutzung der Marke zu, schließt der Vorsitzende des Markenausschusses mit dem Betroffenen einen Vertrag über die Nutzung der Marke ab.

3. Lehnt der Markenausschuss die Benutzung der Marke ab, informiert die Projektleitung den Betroffenen über diese Entscheidung. Gegen die Entscheidungen des Markenausschusses kann ein Antragsteller binnen 30 Tagen ab Erhalt der Entscheidung bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft schriftlich einen Einspruch einlegen. Die Regierung entscheidet binnen 30 Tagen ab Erhalt des Einspruchs, ob sie diesem stattgibt.

KAPITEL 2: BEIRÄTE

Artikel 4: Schaffung von Beiräten

1. Auf Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft können Beiräte für einzelne Bereiche der Marke geschaffen werden.

2. Für die Deklination der Marke in Verbindung mit dem Element „Made in Ostbelgien“ im Zusammenhang mit regionalen Lebensmitteln hat die Regierung am 5. Juni 2013 einen Beirat „Regionale Lebensmittel“, genannt „Beirat Made in Ostbelgien“ eingesetzt.

Artikel 5: Aufgaben

1. Die Beiräte dienen als Arbeitsstruktur der Markennutzer dazu, die Marke partnerschaftlich weiterzuentwickeln, Kooperationen anzustoßen und Impulse zu geben.

2. Sie beraten den Markenausschuss bei der Umsetzung seiner Aufgaben gemäß der Markensatzung. Dazu gehören insbesondere die Beratung für:

a) die Begutachtung der Anträge auf Benutzung der Marke „Ostbelgien-O";
b) die Entwicklung des Leitbilds für die Marke in Verbindung mit dem Element „Made in Ostbelgien";
c) die Ausarbeitung des Aktionsplans, in dem sich die Benutzer der Marke in Verbindung mit dem Element „Made in Ostbelgien" individuelle Ziele setzen;
d) die Entwicklung von Dienstleistungen und Maßnahmen zur Bekanntmachung der Marke in Verbindung mit dem Element „Made in Ostbelgien" und zur Sensibilisierung der Benutzer der Marke und Verbraucher;
e) die Kontrolle der teilnehmenden Benutzer der Marke in Verbindung mit dem Element „Made in Ostbelgien";
f) die Ausarbeitung einer Referenztabelle zur Festlegung der Höhe einer jährlichen Gebühr für die Nutzung der Marke in Verbindung mit dem Element „Made in Ostbelgien";
g) die Ausarbeitung eines Jahresberichtes.

Artikel 6: Zusammensetzung

1. Der Beirat „Made in Ostbelgien" setzt sich aus allen Produzenten, die die Marke in Verbindung mit dem Zeichen „Made in Ostbelgien" nutzen dürfen, nachfolgend „die Markennutzer" genannt, zusammen. Verliert ein Produzent das Nutzungsrecht der Marke, scheidet er automatisch aus dem Beirat aus.

2. Die Projektleitung gehört dem Beirat mit beratender Stimme an.

3. Dem Beirat „Made in Ostbelgien" gehören folgende Mitglieder mit beratender Stimme an:

a) ein Vertreter der WFG;
b) ein Vertreter der TAO;
c) ein Vertreter der VSZ;

Bei Bedarf kann der Beirat weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

4. Bei Bedarf können die Beiräte Sachverständige zur Beratung hinzuziehen. Sachverständige haben kein Stimmrecht.

5. Bei Bedarf können die Beiräte gemeinsam mit dem Markenausschuss tagen.

Artikel 7: Arbeitsweise

1. Die Beiräte treten mindestens einmal jährlich im Juni zusammen. Diese Versammlung gilt als Generalversammlung des Beirats „Made in Ostbelgien".

2. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist verpflichtend.

3. Mitglieder des Beirats können sich durch andere Mitglieder des Beirats vertreten lassen. Die Vertretung muss im Vorfeld der Sitzung bei der Projektleitung angekündigt sein. Jedes Mitglied des Beirates darf maximal ein anderes Mitglied vertreten.

4. Jeder Beirat gibt sich einen Vorsitzenden. Der Vorsitz kann zunächst kommissarisch durch die Projektleitung ausgeübt werden. Der Vorsitzende wird bei der jährlichen Generalversammlung bestimmt.

5. Die Projektleitung übernimmt das Sekretariat des Beirats und erstellt ein Protokoll von jeder Sitzung, das dem Markenausschuss zwecks Entscheidungsfindung übermittelt wird.

6. Die Projektleitung stellt den Mitgliedern des jeweiligen Beirates die Einladung mindestens zehn Tage vor dem Datum der Sitzung zu. Die Einladung umfasst:

a) das Protokoll der vorhergehenden Sitzung,
b) die Tagesordnung,
c) die zur Beratung anstehenden Dokumente.

7. Die Beiräte sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Abwesende Mitglieder können sich vertreten lassen.

8. Die Beschlüsse der Beiräte werden nach Möglichkeit durch allgemeinen Konsens gefasst. Ergibt das Beschlussverfahren keinen allgemeinen Konsens, werden Minderheitenmeinungen im Sitzungsprotokoll festgehalten.

9. Liegt ein Antrag eines Mitglieds eines Beirates zur Beratung vor, enthält dieser Produzent sich bei der Beschlussfassung.

10. Die Beratungen der Beiräte sind vertraulich.

KAPITEL 3: AUSSTRITT AUS DER MARKE

Art.8: Nicht-Teilnahme am Beirat

1. Ist ein Produzent während zwei aufeinanderfolgenden Jahren bei keiner Generalversammlung des Beirates anwesend oder vertreten, wird er automatisch vom Beirat ausgeschlossen und verliert das Recht, die Marke „Made in Ostbelgien" zu nutzen.

2. Die Projektleitung informiert den Markenausschuss über die Austritte aufgrund von Nicht-Teilnahme oder Austritte auf eigenen Wunsch eines Markennutzers.

Art. 9: Verwendung des Labels „Made in Ostbelgien“ nach Austritt

1. Mit der Kenntnisnahme des Austrittes durch den Markenausschuss verliert der Markennutzer umgehend das Recht auf Nutzung des Labels „Made in Ostbelgien“. Er darf keine weiteren Materialien mit dem Markenzeichen in Auftrag geben.

2. Binnen 30 Tagen muss der Markennutzer die Marke von seinen digitalen Plattformen entfernen. Die Projektleitung entfernt den Markennutzer binnen derselben Frist von den digitalen Plattformen des Ministeriums bzw. der Marke.

3. Bereits mit dem Markenzeichen bedruckte Materialien müssen innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Bestätigung des Austritts aufgebraucht werden und dürfen danach nicht mehr verwendet werden.

Art.10: Fristen für Neu-Beantragung der Nutzung

1. Nach Austritt aus der Marke kann der Markennutzer erst nach einer Frist von 24 Monaten einen erneuten Antrag auf Nutzung einreichen.

2. Nach Geschäftsübergabe eines Markennutzers an Dritte kann der neue Geschäftsinhaber sofort einen Antrag auf Nutzung der Marke stellen.

Art.11: Einforderung des Mitgliedsbeitrags

1. Folgt der Austritt nach dem 1. Juli, muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entsprechend der im Vertrag festgelegten Summe gezahlt werden.

2. Ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bereits vor dem Austritt gezahlt worden, bekommt der Produzent diesen nicht erstattet.

KAPITEL 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12: Abänderung der Geschäftsordnung

1. Beschlüsse zur Abänderung der Geschäftsordnung des Markenausschusses unterliegen den Bestimmungen des Artikels 2 und müssen durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigt werden.

Artikel 13: Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.